



Protokoll des Kantonsrats

6. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 2. April 2015 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 11.45 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 26. Februar 2015
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
 - 3.1. Motion von Adrian Andermatt und Daniel Thomas Burch betreffend Geschäftsordnung des Kantonsrats/Präzisierung der Visitationen durch die Justizprüfungskommission (§ 19 Abs. 4)
 - 3.2. Motion von Daniel Abt betreffend Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Bauanzeige & Arealbebauung)
 - 3.3. Motion der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Zusatzverkehr auf Bahn und Bus – Massnahmen zur Verbesserung des Zuger Modal-Splits
 - 3.4. Motion der CVP-Fraktion betreffend Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung des Finanzhaushalts (Schuldenbremse)
 - 3.5. Interpellation der FDP-Fraktion betreffend aktive Integration der ausländischen Wohnbevölkerung
 - 3.6. Interpellation von Barbara Gysel betreffend erste Bilanz seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug
 - 3.7. Interpellation von Thomas Werner betreffend Aufnahme zusätzlicher Asylanten im Kanton Zug sowie Verteilung dieser auf die Zuger Gemeinden
 - 3.8. Interpellation von Florian Weber, Andreas Hürlimann und Philip C. Brunner betreffend Software-Beschaffung für die Einwohnerkontrolle
 - 3.9. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Steuerausfälle durch Entlastung Kapital im Kanton Zug
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Änderung des Schulgesetzes
 - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Standort Fachhochschule Zentralschweiz)
 - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an die Aufbaukosten des Departements Informatik der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern)
 - 4.4. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)
 - 4.5. Petition zum Institut für Finanzdienstleistungen (IFZ): «IFZ muss in der Stadt Zug bleiben!»
5. Änderung des Energiegesetzes: 2. Lesung

6. Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen: 2. Lesung
7. Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252): 2. Lesung
8. Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket
9. Motion von Kurt Balmer betreffend Abschaffung des obligatorischen Depots/ Sicherheitsleistung der Grundstückgewinnsteuer für die öffentliche Beurkundung im Bereich Privatvermögen
10. Motion der SP-Fraktion betreffend Neuregelung der finanziellen Belastung bei Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
11. Postulat von Beni Riedi und Thomas Werner betreffend Rechtsabbiegen bei Rot für Fahrradfahrer
12. Interpellation von Kurt Balmer betreffend Interregio-Halt in Rotkreuz
13. Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend kantonale Informatik: Entsorgen statt Ressourcen schonen und weiter verwenden
14. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Steuer-Rulings

94 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Jolanda Spiess-Hegglin, Zug; Beat Wyss, Oberägeri; Adrian Andermatt, Baar; Thomas Lötscher, Neuheim.

95 Mitteilungen

Die Kantonsratsmitglieder finden auf ihren Pulten den Kommentar zur Geschäftsordnung des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, verfasst von Tino Jorio. Sie erhalten dieses Arbeitsinstrument im Sinne einer Leihgabe.

Es gilt heute die folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: FDP, ALG, SP, CVP, SVP.

TRAKTANDUM 1

96 Genehmigung der Traktandenliste

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

TRAKTANDUM 2

97 Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 26. Februar 2015

→ Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzung vom 26. Februar 2015 ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt usanzgemäss zu Beginn der Nachmittagssitzung.

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

- 98** Traktandum 4.1: **Änderung des Schulgesetzes**
Vorlagen: 2482.1 - 14882 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2482.2 - 14883 (Antrag des Regierungsrats).
- Stillschweigende Überweisung an die Bildungskommission.
- 99** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Standort Fachhochschule Zentralschweiz)**
Vorlagen: 2490.1/1a - 14901 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2490.2 - 14902 (Antrag des Regierungsrats).
- Stillschweigende Überweisung an die Kommission für Raumplanung und Umwelt.
- 100** Traktandum 4.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an die Aufbaukosten des Departements Informatik der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern)**
Vorlagen: 2489.1 - 14899 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2489.2 - 14900 (Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Fraktionsleiterkonferenz beantragt, das Geschäft an eine Ad-hoc-Kommission mit folgenden 15 Mitgliedern zu überweisen:

Martin Pfister, Baar, CVP, Kommissionspräsident

Anna Bieri, Hünenberg, CVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP

Thomas Gander, Cham, FDP

Barbara Gysel, Zug, SP

Esther Haas, Cham, ALG

Andreas Hürlimann, Steinhausen, ALG

Peter Letter, Oberägeri, FDP

Thomas Meierhans, Steinhausen, CVP

Daniel Stuber, Risch, FDP

Rainer Suter, Cham, SVP

Silvia Thalmann, Zug, CVP

Beat Unternährer, Hünenberg, FDP

Matthias Werder, Risch, SVP

Thomas Wyss, Oberägeri, SVP

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, stellt im Namen der Bildungskommission den **Antrag**, dieses Geschäft nicht an eine Ad-hoc-Kommission, sondern an die Bildungskommission zu überweisen. Diese ist der Meinung, dass es sich hier um klassisches Geschäft für die Bildungskommission handelt.

Die Bildungskommission hat sich bereits am 11. November 2013 mit der Ansiedlung des Departements Informatik beschäftigt. Damals packte der Regierungsrat die Frage, ob es richtig sei, das neu zu gründende Informatikdepartement im Kanton

Zug aufzubauen, in die Debatte über den Leistungsauftrag 2013–2015 für die Fachhochschule Zentralschweiz ein. Die Zustimmung des Kantonsrats legte damals den Grundstein für die Bemühungen des Regierungsrats und letztlich den positiven Entscheid der entscheidenden Gremien der Fachhochschule Zentralschweiz. Bereits damals wurden die weiteren Schritte andiskutiert: der Richtplanentscheid, die wiederkehrenden Mehrkosten und eine mögliche Anschubfinanzierung.

Der nächste Leistungsauftrag 2016–2019 steht vor der Tür. Nach den Beratungen in den sechs Kantonsregierungen wird er in diesem Sommer in die Kantonsparlamente gehen und im August/September wohl auch wieder durch die Bildungskommission vorberaten werden. Da sich an der Anschubfinanzierung von rund 3,2 Millionen Franken neben der Hochschule und dem Standortkanton auch eine Reihe von Sponsoren aus der Wirtschaft beteiligen soll, ist ein enger Zeitplan vorgesehen. Die Daten für die Beratungen in der Raumplanungskommission für den Richtplanentscheid, in der Bildungskommission und der Stawiko für die Anschubfinanzierung sind deshalb vorbehältlich des heutigen Überweisungsentscheids bereits bestimmt worden. Bei einer Überweisung an eine Ad-hoc-Kommission ist es unsicher, ob die Kommissionsitzung im Rahmen dieses Zeitplans stattfinden kann. Eine Verzögerung könnte insbesondere bei den privaten Sponsoren zu Problemen führen.

Die Gründe der Mehrheit der Fraktionsleiterkonferenz für die Überweisung an eine Ad-hoc-Kommission sind dem Votanten nicht bekannt. Falls sie mit der Diskussion zur geplanten Übersiedlung des IFZ nach Rotkreuz zusammenhängen sollten, muss darauf hingewiesen werden, dass sich diese Frage in Zusammenhang mit dem Richtplanentscheid und nicht mit der Anschubfinanzierung stellt und sie deshalb allenfalls in der Raumplanungskommission diskutiert wird.

Aufgrund dieser Zusammenhänge ist die Bildungskommission einstimmig der Meinung, dass das erwähnte Geschäft an die Bildungskommission und nicht an eine Ad-hoc-Kommission überwiesen werden sollte. Sie bittet, ihrem Antrag zu folgen.

→ Der Rat überweist die Vorlage mit 49 zu 22 Stimmen an die Bildungskommission.

101 Traktandum 4.4: **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)**

Vorlagen: 2493.1 - 14909 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2493.2 - 14910 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Konkordatskommission.

102 Traktandum 4.5: **Petition zum Institut für Finanzdienstleistungen (IFZ): «IFZ muss in der Stadt Zug bleiben!»**

Vorlage: 2495.1 - 14914 (Petitionstext).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 54 der Geschäftsordnung die Justizprüfungskommission für die Vorberatung von an den Kantonsrat gerichteten Petitionen zuständig ist. Sofern die Petition aber mit dem Beratungsgegenstand einer Kommission unmittelbar zusammenhängt, überweist das Kantonsratspräsidium diese direkt an die zuständige Kommission zur Antragstellung. Die vorliegende Petition hat einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorlage 2490. Diese wurde der Kommission für Raumplanung und Umwelt überwiesen. Daher erfolgt eine Direkt-

überweisung der Petition an die Kommission für Raumplanung und Umwelt. Die Staatskanzlei wird den Petenten eine Eingangsbestätigung senden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Kantonsrat Beat Sieber nicht mehr Mitglied der FDP-Fraktion ist. Er hat mitgeteilt, dass seine Sitze in der Bildungskommission, in der Erweiterten Justizprüfungskommission und in der Konkordatskommission per sofort neu besetzt werden können. Die Ersatzwahlen erfolgen heute.

103 Traktandum 4.6: **Bildungskommission**

Die FDP-Fraktion beantragt, anstelle von Beat Sieber neu Beat Unternährer in die Bildungskommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

104 Traktandum 4.7: **Erweiterte Justizprüfungskommission**

Die FDP-Fraktion beantragt, anstelle von Beat Sieber neu Andreas Hostettler in die Erweiterte Justizprüfungskommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

105 Traktandum 4.8: **Konkordatskommission**

Die FDP-Fraktion beantragt, anstelle von Beat Sieber neu Karen Umbach in die Konkordatskommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

106 **Änderung des Energiegesetzes: 2. Lesung**

Vorlage: 2433.4 - 14871 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind. Thomas Gander hat auf die begriffliche Unebenheit im Gesetzestext hingewiesen, dass in § 4 Abs. 1 von Daten betreffend «Energieverbrauch» die Rede ist, § 4 Abs. 3 hingegen nur von der «Stromabrechnung» handelt. Damit bei der Anwendung und Auslegung des Energiegesetzes keine falschen Schlüsse gezogen werden, muss richtigerweise in Abs. 3 der weiter gefasste Begriff «Energieabrechnung» verwendet werden. Die Redaktionskommission ist mit dieser redaktionellen Anpassung einverstanden, ebenso die federführende Baudirektion und die vorberaternde Kommission.

→ Der Rat stimmt dieser sprachlichen Bereinigung stillschweigend zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass dieses Vorgehen im Einklang mit § 20 der Geschäftsordnung steht. Er dankt Thomas Gander für seinen wertvollen Hinweis.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 72 zu 1 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor, nämlich die Motion von Anna Bieri und Martin Stuber betreffend Datenschutz Smart Meter vom 30. Januar 2014 (Vorlage 2353.1). Sowohl der Regierungsrat als auch die vorberatende Kommission beantragen, die Motion erheblich zu erklären und im Sinne der Ausführungen als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat erklärt die Motion Bieri/Stuber stillschweigend erheblich und schreibt sie als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 6

107 **Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen: 2. Lesung**

Vorlagen: 2377.5 - 14870 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat); 2377.6 - 14886 (Antrag der SP-Fraktion zur 2. Lesung); 2377.7/7a - 14895 (Antrag Silvia Thalmann zur 2. Lesung); 2377.8 - 14906 (Antrag Vroni Straub-Müller zur 2. Lesung); 2377.9/9a - 14913 (Antrag Anna Bieri, Peter Letter, Thomas Meierhans und Karen Umbach zur 2. Lesung).

Beat Iten als Sprecher der antragstellenden SP-Fraktion: Die Anzahl der auf die zweite Lesung eingegebenen Anträge zum Schulgesetz zeigt immerhin, dass das Thema Schule wichtig ist und auch die Kantonsräte bewegt. Die Schule spielt für die Zukunft tatsächlich eine wichtige Rolle, und es darf dem Rat nicht egal sein, was in der Schule geschieht. Leider hören die Gemeinsamkeiten beim Interesse an der Schule bereits den Höchst- und Richtzahlen auf: Die Ansichten über deren Ausgestaltung sind teilweise sehr unterschiedlich.

Braucht die Schule Richtzahlen bei den Klassengrössen? Der Kantonsrat war in der ersten Lesung grossmehrheitlich der Meinung: Nein. Tatsache ist, dass die Gemeinden sich sehr wohl an die Richtzahlen und an das heutige Gesetz halten, in welchem steht, dass die Einteilungen und Zuweisungen so vorgenommen werden müssen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahlen einhalten. Die heutigen Klassengrössen entsprechen weitgehend den Richtzahlen. In den Klassen der Primarschule liegen sie tendenziell sogar darunter, weil es in der Praxis wohl nie nachvollziehbar war, warum sie gerade dort höher als im Kindergarten und in der Real- und Sekundarschule angesetzt sind. Der Votant geht davon aus, dass die Richtzahlen damals weder aus finanziellen Gründen noch wegen der Normpauschale so festgelegt wurden, sondern dass dafür vor allem pädagogische Gründe massgeblich waren. Auch die Schule hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die Klassen sind heterogener zusammengesetzt, die Lernformen haben sich verändert, die heutigen Unterrichtsformen lassen sich in grossen Klassen kaum mehr durchführen. Die Richtzahlen sind im Gesetz verankert – und es macht durchaus Sinn,

den Schulen eine Richtzahl vorzugeben, die sie nach Möglichkeit einzuhalten haben, um den Druck zu grösseren Klassen von ihr zu nehmen.

Ebenfalls ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum in der Primarschule andere Höchstzahlen gelten sollen als in der Oberstufe. Es wurde schon mehrfach ausgeführt, dass genau auf dieser Stufe mit Abstand die grösste Heterogenität besteht. Ob die Festlegung der Höchstzahlen gemäss dem Vorschlag von Silvia Thalmann zusammen mit den Richtzahlen tatsächlich eine optimale Kombination darstellt, wagt der Votant aber zu bezweifeln. Die Höchstzahl von 24 bedeutet nicht mehr und nicht weniger als ein Drittel mehr Kinder in einer Klasse. Wer heute in einem Klassenzimmer ist – als Schulpräsident von Unterägeri darf der Votant von sich sagen, dass er das regelmässig ist –, kann abschätzen, dass diese Spannweite klar zu gross ist. Es ist zu einem grossen Teil den angemessenen Richtzahlen und deren Einhaltung zu verdanken, dass der Kanton Zug nach wie vor über eine gute Schule verfügt und keinen Vergleich mit anderen Kantonen zu scheuen braucht.

Der Votant hat in der vergangenen Woche am Neuunternehmer-*Apéro* des Kantons und an einem Neuzuzüger-Abend in Unterägeri teilgenommen. Er durfte an diesen Anlässen einmal mehr erfahren, dass bei der Wahl des Kantons Zug als Wohnort die Schule für viele Eltern ein wichtiger Faktor ist. Es sind also nicht immer die Steuern, die den Kanton Zug attraktiv machen; ebenso oft spielen andere Faktoren die wesentliche Rolle. Die Schule ist ein wichtiger Standortfaktor, und diesen Trumpf sollte man nicht leichtfertig aus der Hand geben. Der Votant bittet daher, die Anträge der SP-Fraktion zu unterstützen.

Silvia Thalmann wollte eigentlich ihr Votum mit der Aussage beginnen, man habe zwar Richtzahlen im Gesetz, aber niemand halte sich daran. Nun aber erklärte ihr Vorredner, dass sich die Gemeinden bezüglich der Richtzahlen an das Gesetz halten würden. Schaut man genau hin, stellt man fest, dass für die Primarschule zwar die Richtzahl 22 gilt, die tatsächliche Klassengrösse aber seit vielen Jahren darunter liegt, nämlich 1997 bei 21,3 und heute bei rund 18 Schülerinnen und Schülern. Für die Sekundarstufe gilt die Richtzahl 18, und auch da liegen die tatsächlichen Schülerzahlen seit 1997 tiefer. Es gibt also eine Diskrepanz, wobei der Kantonsrat in dieser Fragestellung zwei Steuerungselemente hat: einerseits die Normpauschale für die finanzielle Seite, andererseits die Höchstzahl für eine obere Limite.

Die Votantin wurde in den Diskussionen der vergangenen Wochen oft gefragt, wie sie auf eine Höchstzahl 24 komme. Es sind folgende Gründe: Zum einen stört sie sich daran, dass in der Primarschule die Höchstzahl 26 gilt – also genau dort, wo es die grössten Veränderungen gegeben hat, die grösste Heterogenität besteht und am meisten Individualisierung nötig ist. Die Votantin hat deshalb schon in der ersten Lesung den Antrag gestellt, den sie jetzt für die zweite Lesung wiederholt: Höchstzahl 24 nicht nur für die Primarschule, sondern auch für den Kindergarten, für die Real- und Sekundarschule sowie für die Grund- oder Basisstufe. Hintergrund für die Zahl 24 sind die durchschnittlichen Klassengrössen von heute. Diese liegen im Kindergarten bei 18 Schülerinnen und Schülern und in der Primarschule bei rund 18 Schülerinnen und Schülern; in der Real- und Sekundarschule liegen die Zahlen tiefer, allerdings konnte die Bildungsdirektion die Klassengrössen für die Real- bzw. Sekundarschule nicht genau beziffern. Die heutige Realität, nämlich eine Durchschnittsgrösse von 18 Schülerinnen und Schülern, plus 6 ergab die beantragte Höchstzahl 24.

Die Votantin hat festgestellt, dass die Praktiker auch eine Richtzahl wünschen. Sie wird deshalb den Antrag, neben der Höchstzahl auch eine Richtzahl von 18 ins Gesetz zu schreiben, unterstützen.

Anna Bieri hat zusammen mit Karen Umbach, Thomas Meierhans und Peter Letter nach der Ablehnung in der ersten Lesung den Antrag gestellt, die Maximalzahlen durch Richtzahlen zu ergänzen. In der ersten Lesung wurde mehrfach festgehalten, dass die Richtzahlen keine scharfe Grösse darstellten – zu Recht. Andererseits führte der Entscheid in der ersten Lesung zu einer wohl für alle spürbar unbefriedigenden Situation. Insbesondere die Reaktion aus den Gemeinden, den Anwendern dieses Gesetzes, hat wohl einige zum Überdenken bewogen. Für die Antragstellenden ist ausschlaggebend, die Anwender eines Gesetzes anzuhören und deren Anliegen bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dies insbesondere dann, wenn der Entscheid für den Kanton keine Auswirkungen und keine finanziellen Belastungen mit sich bringt.

An den kantonalen Schulen arbeitet der Bildungsdirektor kaum mit Maximalzahlen, aber er setzt das strategische Element der Richtzahlen strikt und intensiv ein. Es ist legitim, dass auch die Gemeinden dieses strategische Instrument verlangen. Die Antragsteller wollen keine Aussage zu tatsächlichen Klassengrössen machen. Sie wollen aber eine möglichst grosse Flexibilität für die Gemeinden in der Gestaltung der Klassen. Die Gemeinden sollen festlegen, welche finanzpolitischen und welche bildungspolitischen Argumente wie zu gewichten sind. Die Antragsteller wollen keine unnötig aufgeblasenen Gesetze, sie wollen aber auch keine Gesetze zum Selbstzweck. Ihr Anspruch ist, dass dieses Gesetz anwenderorientiert geschrieben wird. Was vergibt sich der Kanton, wenn er den Forderungen der Gemeinden nach dem strategischen Instrument der Richtzahlen entspricht?

Klärend ist festzuhalten, dass der vorliegende Antrag auf Richtzahlen selbstverständlich in Kombination mit einer Höchstzahl zu sehen ist. Die Antragsteller legen diese Höchstzahl jedoch nicht fest, auch wenn sie ihre Sympathie für den Antrag Thalmann nicht verhehlen. Ihr Antrag ist jedoch mit allen Varianten von Höchstzahlen kompatibel. Welche Höchstzahlen man also auch immer favorisiert: Den Antrag auf Richtzahlen kann man in jedem Fall unterstützen.

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, teilt mit, dass die Bildungskommission die vier Anträge auf die zweite Lesung am 26. März 2015 beraten hat. Alle Anträge betreffen die Richt- und Höchstzahlen in § 12 Abs. 1a.

Bei den Höchstzahlen empfiehlt die Bildungskommission mit jeweils sehr knappen Abstimmungsverhältnissen eine Höchstzahl von 22 für den Kindergarten, 24 für die Primarschule, 22 für die Realschule, 24 für die Sekundarschule und 26 für die Grund- oder Basisstufe. Das Bild bei den Höchstzahlen ist in der Bildungskommission nicht einheitlich. Die Argumente folgen den Antragstellern bzw. den bereits in der ersten Lesung formulierten Gründen.

Bei den Richtzahlen spricht sich die Kommission mit 11 zu 4 Stimmen für die Beibehaltung aus. Es sei richtig, argumentiert die Mehrheit, dass der Kantonsrat mit der Richtzahl eine Haltung zu einer richtigen Plangrösse für die Klassengrössen ausdrücke. Die Grösse einer Klasse sei Teil der Qualität der öffentlichen Schule. Diesem Aspekt müsse Sorge getragen werden. Zudem entspreche das Festhalten an Richtzahlen einem Bedürfnis der Gemeinden und der Schulen selbst, auch wenn ihnen keine rechtlich verbindliche Funktion zukomme. Das Festhalten an den Richtzahlen habe für die Betroffenen auch eine psychologische Bedeutung. Es sei nicht Aufgabe des Kantonsrats, im Gesetzgebungsprozess ohne handfeste Gründe einem einheitlichen Bedürfnis der Gemeinden nicht zu entsprechen, insbesondere auch, weil dieser Entscheid keine finanziellen Folgen für den Kanton habe.

Die Kommissionsminderheit, die am Ergebnis der ersten Lesung festhalten will, argumentiert, dass die Gemeinden diesen Wert nicht brauchen und auch künftig

autonom entscheiden sollen. Wer für die Streichung der Richtzahlen sei, drücke damit noch keine Haltung zur richtigen Klassengrösse aus.

Es ist wichtig festzuhalten, dass niemand in der Kommission höhere durchschnittliche Klassengrössen forderte. Man war sich einig, dass der Richtzahl keine rechtliche Verbindlichkeit zukomme und der Kanton die Richtzahlen in den Gemeinden weder durchsetzen könne noch solle. Wenngleich bei den Kommissionsmitgliedern individuell durchaus unterschiedliche Vorstellungen über die richtige Klassengrösse für den Entscheid über die Richtzahl eine Rolle spielen, so ist man sich über die Rolle der Gemeinde bei der Festlegung der Klassengrössen einig.

Eine persönliche Bemerkung: Der Votant ist verwundert über die öffentliche Debatte, die insbesondere von einzelnen Verantwortlichen in den Gemeinden und Schulen im Anschluss an die erste Lesung im Kantonsrat geführt wurde. Zuweilen weigerte man sich regelrecht, die Ergebnisse und die Diskussion der ersten Lesung zu verstehen. Viele Dramatisierungen entbehren jeglicher realer Grundlage. Grundvoraussetzung aller demokratischen Auseinandersetzungen ist die Bereitschaft, zu verstehen, was denn genau diskutiert und entschieden wurde. Bei genauerem Hinschauen hätte man dem Kantonsrat immerhin attestieren können, dass er sich sachlich und in einer differenzierten Debatte mit den gestellten Fragen auseinandersetzte, auch wenn man persönlich zu andern Schlüssen gekommen ist. Nüchtern betrachtet, geht es bei den Klassengrössen zwar um wichtige Rahmenbedingungen für das Gelingen der Schule, aber die realen Grössen der Klassen werden durch den heutigen Entscheid – wie immer er gefällt wird – kaum beeinflusst. Die Grundillusion, die mit der Erwartung an den Kantonsrat bei der Festsetzung der Richt- und Höchstzahlen verbunden war, ist die Hoffnung, dass dieser Entscheid ein für alle Mal die politische Auseinandersetzung über die Klassengrössen beenden würde. Das ist – mit Verlaub – naiv und auch falsch. Es ist richtig und unausweichlich, dass die Bildung Teil der politischen Debatte bleibt. Den Fachleuten ist zu empfehlen, auf die politische Diskussion nicht mit Abwehrreflexen zu reagieren, sondern den konstruktiven Dialog zu pflegen. Das verschafft ihnen nicht nur mehr Einfluss, es nützt auch der sensiblen Institution Schule, zu deren Qualität man Sorge tragen muss, mehr. Der Dialog muss aber auch von der Politik her auf Augenhöhe geführt werden. So ist die verwunderliche Reaktion vieler Bildungsprofis möglicherweise auch mit dem nicht selten abschätzigen Umgang der Politik mit ihnen zu erklären. Zum Schluss wiederholt der Votant die wichtigste Empfehlung der Bildungskommission: Diese empfiehlt mit 11 zu 4 Stimmen, an den Richtzahlen im Schulgesetz festzuhalten. Den Eventualantrag Straub lehnt sie mit 12 zu 3 Stimmen ab.

Monika Weber hält namens der FDP-Fraktion fest, dass auf die zweite Lesung bekanntlich vier Anträge zur Wiedereinführung der in der ersten Lesung gekippten Richtzahlen und zu unterschiedlichen Höchstzahlen eingegangen sind. Gäbe es eine dritte Lesung, würden wahrscheinlich noch weitere kreative Anträge formuliert – was der Votantin vorkommt wie auf einem Bazar.

Die FDP-Fraktion spricht sich klar dafür aus, dass im Gesetz keine Richtzahlen mehr festgelegt werden. Jede Gemeinde hat aufgrund ihrer Erfahrungen in den letzten Jahren ihre eigenen Richtzahlen eruiert und weiss, welche Klassengrösse für sie pädagogisch und auch finanziell sinnvoll ist. Eine grosse Gemeinde, eine kleine Gemeinde oder ein Quartiersschulhaus: Alle haben unterschiedliche Bedürfnisse und Erfahrungen in Bezug auf eine optimale Klassengrösse. Deshalb macht es keinen Sinn, eine für alle Gemeinden geltende Richtzahl zu definieren – im Wissen, dass jede Gemeinde für sich die ideale Richtzahl kennt und diese entsprechend festlegt. Die ultimativ optimale Richtzahl gibt es nicht, und die FDP-Fraktion ist wie der Regierungsrat der Meinung, dass das Gesetz keine Richtzahlen mehr enthalten

soll. Gesetze sind auch das falsche Instrument, um Vorschläge zu unterbreiten – und die Richtzahlen sind nichts anderes als unverbindliche Vorschläge. In ein Gesetz gehört, was verboten, geboten oder erlaubt ist, und Zahlen in Gesetzen müssen entweder Mindestwerte, Maximalwerte oder exakte Werte sein. Auch aus diesem Grund machen Richtzahlen in einem Gesetz keinen Sinn. Die Gemeinden können allenfalls zusammen mit dem Amt für gemeindliche Schulen Richtlinien erarbeiten, die den unterschiedlichen Verhältnissen in den Gemeinden besser gerecht werden als universale Richtzahlen.

Mit den Höchstzahlen legt der Kanton Obergrenzen fest, die von den Gemeinden einzuhalten sind. Höchstzahlen sind eine Aussage zur Qualität der Schulen im Kanton Zug und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur vorübergehend überschritten werden. Mit höheren Höchstzahlen ermöglicht man den Gemeinden eine optimale Flexibilität bei der Klassenbildung und gibt ihnen mehr Spielraum. Jede Gemeinde ist frei, keine Gemeinde muss betreffend Klassengrösse etwas ändern. Die effektiven und ausgewiesenen durchschnittlichen Klassengrössen können die Gemeinden als Standortattraktivität aufführen. Die Angst, dass der Druck durch den Kanton auf die Gemeinden steigen könnte und die Höchstzahlen erreicht werden müssen, ist spürbar. Doch diese Angst ist unbegründet, denn jede Gemeinde kann ihre Klassengrössen wie bis anhin selber bestimmen und sich weiterhin an ihre optimalen Richtzahlen halten. Das neue Schulgesetz – ohne Richtzahlen, mit höheren Höchstzahlen – hat keine finanziellen Auswirkungen und keinen Einfluss auf die Normpauschalen. Es ändert sich nichts.

Aus diesen Gründen hält die FDP-Fraktion am Ergebnis der ersten Lesung fest.

Esther Haas spricht für die ALG. Diese hält es für gefährlich und falsch, nur die Höchstzahlen aufzuführen. Im Bericht der Stawiko steht, dass die Höchstzahlen anzustreben seien. Dem von der Vorrednerin Monika Weber vorgebrachten Argument, die Angst, dass die Höchstzahlen auch zu Richtzahlen würden, sei unbegründet, muss deshalb entschieden widersprochen werden. Zur persönlichen Bemerkung des Präsidenten der Bildungskommission: Die Votantin hat die Debatte mit den Lehrpersonen und den Fachleuten durchaus als konstruktiv erlebt. Diese haben das Recht und auch die Pflicht, sich in die Debatte einzumischen und sich von ihrem Fachwissen her zu äussern.

Die ALG strebt die folgenden Höchstzahlen an: Kindergarten 22, Primarschule 22, Realschule 22, Sekundarschule 22, Grund- oder Basisstufe 24. Bei den Richtzahlen strebt die ALG an: 18 für den Kindergarten, die Primar-, die Real- und die Sekundarschule, 20 für die Grund- oder Basisstufe. Die Änderung der Richtzahl für die Grund- oder Basisstufe rechtfertigt sich aus den besseren Betreuungsmöglichkeiten, da auf dieser Stufe mehrheitlich zwei Lehrpersonen im Schulzimmer sind. Die Votantin bittet den Rat dringend, dem Wunsch der Fachleute, nämlich der Lehrpersonen, nach Richtzahlen nachzukommen und die Anträge der ALG zu unterstützen.

Zari Dzaferi spricht für die SP-Fraktion und hält fest, dass sowohl Bildungsdirektor Stephan Schleiss als auch einige Kantonsrätinnen und -räte die Richtzahlen streichen möchten. Sie begründen dies damit, dass die Richtzahlen – wie es Bildungsdirektor Schleiss jeweils ausdrückt – «nur für die Galerie» seien, weil man die Gemeinden nicht zu deren Umsetzung zwingen könne. Der Votant hat sich deshalb gefragt, warum denn die Richtzahlen überhaupt einmal ins Gesetz aufgenommen wurden, und er ist dabei auf etwas Interessantes gestossen: Die Richtzahlen wurden anlässlich der Totalrevision des Schulgesetzes per 1. August 1991 eingeführt. Davor existierten lediglich Höchstzahlen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. Juni 1989 zu dieser Totalrevision (Vorlage 6655) steht bei den

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen auf Seite 17 zu § 12 (Klassengrössen) Folgendes: «Eine vernünftige Klassengrösse kann zweifellos zur Optimierung des Unterrichts beitragen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass zurzeit wieder vermehrt «pädagogische Stimmen» zu hören sind, die eher für grössere Klassen sprechen. Da weder Maximal- noch Minimalzahlen anzustreben sind, sollen im neuen Schulgesetz Richtzahlen angewendet werden. Dies sind Grössen, die im Hinblick auf eine möglichst gute Gestaltung des Unterrichts angewendet werden sollen. Die im Gesetz ebenfalls erwähnten Maximalzahlen sollen nur in Ausnahmefällen erreicht werden. In besonderen Fällen dürfen diese sogar überschritten werden, sofern eine Bewilligung des Erziehungsrates bzw. der zuständigen kantonalen Schulkommission vorliegt.» Man sieht also, dass die Richtzahlen als pädagogische Richtlinie für die Klassengrössen bewusst ins Gesetz aufgenommen wurden. Wenn dieser pädagogische Richtwert wegfällt, verkommen die Höchstzahlen – wie schon mehrfach gehört – zu neuen Richtzahlen. Dieses mögliche Szenario zeigt auch die Aussage im Bericht der Stawiko, wonach «aus wirtschaftlicher Sicht immer die Höchstzahl anzustreben [sei], um eine optimale Auslastung der vorhandenen Ressourcen zu erreichen».

Es wurde vorhin angemerkt, dass schon die Richtzahlen, geschweige denn die Höchstzahlen nicht erreicht würden. Anstatt die Richtzahlen zu hinterfragen, sollte der Rat besser darüber nachdenken, *wieso* denn die Richtzahlen heute nicht erreicht werden. Das liegt daran, dass seit 1991, seit diese Zahlen ins Gesetz geschrieben wurden, die Anforderungen an den Unterricht massiv gestiegen sind und insbesondere seit dem Rückzug der IV aus der Finanzierung der Sonderschulen ganz besondere Aufgaben und Reformen an die öffentlichen Schulen herangetragen wurden. Es gilt deshalb Sorge zu tragen zu den öffentlichen Schulen. Die Beibehaltung der Richtzahlen ist übrigens nicht nur ein Anliegen von SP, AGF und Teilen von CVP und FDP. Auch die Schulpräsidentenkonferenz plädiert einstimmig für die Beibehaltung der Richtzahlen, dies nicht – wie von Martin Pfister ausgedrückt – aus einem Abwehrreflex heraus, sondern auf dem Hintergrund einer sachlichen, auch die Anliegen des Kantonsrats berücksichtigenden Diskussion. Wenn ein solches überparteiliches Gremium zu einer einstimmigen Entscheidung gelangt und sich zudem die Gemeinden grossmehrheitlich für Richtzahlen äussern, sollte dieser Appell auch von Kantonsrat ernst genommen werden.

Thomas Meierhans: Die CVP-Fraktion hält am von Heini Schmid in der ersten Lesung genannten Grundsatz fest, dass über die Klassengrössen aufgrund der Gegebenheiten vor Ort in den Gemeinden entschieden werden muss. Entsprechend muss den Gemeinden von den gesetzlichen Vorgaben her die nötige Flexibilität bei der Klassenbildung gegeben werden. Um diese Flexibilität zu ermöglichen, ist es für die Mehrheit der CVP-Fraktion vertretbar, neben den Höchstzahlen auch Richtzahlen im Gesetz zu nennen. Dieses Vorgehen hat für den Kanton keine finanziellen Konsequenzen und entspricht dem einheitlichen Wunsch der Anwender des Gesetzes in der gemeindlichen Praxis.

Die CVP-Fraktion unterstützt mehrheitlich den Antrag von Anna Bieri und ihren Mitantragsstellern. Damit erhalten die Gemeinden die nötige Orientierung und Flexibilität bei der Klassenbildung. Ebenso klar ist für die CVP-Fraktion, dass die politischen Diskussionen über die Klassengrössen weiter geführt und diese mit dem gegebenen Spielraum vor Ort gefunden werden sollen.

Beni Riedi hat persönlich grosse Sympathien für die Haltung der FDP-Fraktion. Er nimmt es vorweg: Die SVP Fraktion möchte die Gemeindeautonomie möglichst hoch

halten. Dementsprechend wird sie immer die höchste Höchstzahl bei den Klassengrößen unterstützen.

Die Richtzahlen sind mit der Einführung der Normpauschalen obsolet geworden. Dementsprechend kann ohne weiteres auf sie verzichtet werden. Die *Gemeinden* sind verantwortlich für die Klassenbildung, nicht der Kanton. Vor den Wahlen haben sich alle bürgerlichen Parteien für schlanke Gesetze ausgesprochen. Warum nun gewisse Mitglieder des Kantonsrats ihre Meinung geändert haben und Zahlen, die obsolet geworden sind, in ein Gesetz schreiben möchten, ist für den Votanten unverständlich. Und selbst wenn der Kantonsrat die Richtzahlen im Gesetz belässt, könnten an einer Gemeindeversammlung grössere oder auch kleinere Klassengrößen gefordert werden. Die SVP setzt ihre Wahlversprechen konsequent um und setzt sich auch heute für schlanke Gesetze ein.

Für den Fall, dass die Richtzahlen wieder ins Gesetz aufgenommen werden, stellt der Votant im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Richtzahl für die Primarschule bei 22 zu belassen; sie lehnt den Antrag auf eine Richtzahl 18 ab, möchte also nicht, dass die Richtzahlen gegenüber dem geltenden Recht zusätzlich gesenkt werden. In diesem Sinne stellt sie auch den **Antrag** auf eine Richtzahl 22 für die Grund- oder Basisstufe.

Daniel Stadlin legt zuerst seine Interessenbindung offen: Seine Frau arbeitet bei der Stadt Zug als Primarschullehrerin. Trotz dieses Faktums gibt die nachfolgende Stellungnahme die Sichtweise der GLP-Kantonsräte wieder.

Die Festlegung der maximalen Klassengrößen scheint eher eine Glaubenssache denn eine pädagogische Angelegenheit zu sein. Es kann eben nicht mit letzter Gewissheit gesagt werden, welchen Einfluss die Grösse einer Klasse auf die Leistungsfähigkeit, die Entwicklung und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler hat. Entsprechend gehen die Meinungen weit auseinander. Einig ist man sich einzig darüber, dass eine Klasse mit vielen Schülern schwierig zu führen ist. Aber die optimale Klassengrösse gibt es nicht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Schulrealitäten – Heterogenität, gesellschaftspolitische Entwicklungen, Integration, Förderung bei Defiziten und spezieller Begabung, Migration usw. – ist es sicher sinnvoll, weiterhin Richtzahlen zu haben, dies auch in Anbetracht der Umsetzung des Qualitätsmanagements «Gute Schule» durch die Lehrpersonen. Auf Grund dieser Überlegungen befürwortet die GLP den Antrag der SP-Fraktion, die Richtzahlen wieder ins Schulgesetz aufzunehmen. Das ist der schulische Ansatz. Es gibt aber auch eine monetäre Sichtweise: Kleine Klassen sind teurer als grosse. Im Hinblick auf das Entlastungsprogramm 2015–2018, das den Gemeinden Mehrkosten bringen wird, ist es durchaus angezeigt, bei der Festlegung von maximalen Klassengrößen auch den finanziellen Aspekt miteinzubeziehen. Die Höchstzahlen sind demnach so festzulegen, dass sie den Gemeinden die nötige Flexibilität belassen, in finanziell angespannten Zeiten auch einmal grössere Klassen führen zu können. Die Höchstzahlen sind also nicht zu tief anzusetzen. Deshalb unterstützt die GLP den Antrag von Silvia Thalmann; einzig bei der Grund- oder Basisstufe ist sie für die Fassung der ersten Lesung.

Peter Letter gibt seine Interessenbindung bekannt: Er hat zwei Kinder, sein Sohn besucht die Grundstufe in Oberägeri, seine Tochter ist noch im Vorschulalter.

Im Vorfeld dieser Debatte führte der Votant in seiner Wohngemeinde Oberägeri mehrere Gespräche mit dem bürgerlichen Schulpräsidenten, dem Rektor sowie Schulhausleitern und Lehrpersonen. Sein Fazit ist, dass Richtzahlen für die Gemeinden sinnvoll und hilfreich sind und für den Kanton keine Mehrkosten zur Folge haben. Der Bildungsdirektor hat bestätigt, dass die vom Kanton an die Gemeinden

bezahlten Normpauschalen je Schüler weder von den Richtzahlen noch von den Höchstzahlen abgeleitet sind.

Weiter hält der Votant es für angebracht, die Höchstzahlen für Primar- und Oberstufe aneinander anzugleichen. Wichtig ist, dass die im Gesetz festgelegten Höchstzahlen nicht zu tief angesetzt werden. Insbesondere auch kleinere Gemeinden sollen genügend Spielraum für die Klassenplanung haben. Diese muss sich z. B. an den vorhandenen Schulräumlichkeiten bei sich verändernden Schülerzahlen je Jahrgang ausrichten können. Hierzu auch ein Hinweis an die Ratslinke, wieso das Gesetz den Gemeinden bei den Klassengrößen genügend Flexibilität nach oben ermöglichen sollte: Das Gesetz verbietet nicht, dass eine Gemeinde bei höheren Klassengrößen die Stundenpensen für den Unterricht einer Klassen erhöhen kann. Entsprechend sind die Präferenzen des Votanten:

- Richtzahlen: 18 für die Primar-, Real- und Sekundarschule; 22 für die Grund- oder Basisstufe.
- Höchstzahlen: 24 für Primar-, Real- und Sekundarschule 24, dies gemäss Antrag von Silvia Thalman; 26 für die Grund- oder Basisstufe.

Aufgrund der Erfahrungen in Oberägeri möchte der Votant speziell auf die Klassengrößen für die Grundstufe eingehen und dazu auch eine Empfehlung abgeben – unabhängig davon, ob die Richtzahlen nun im Gesetz fixiert werden oder nicht. Seit dem Schuljahr 2008/09 läuft in Oberägeri als einzige Gemeinde im Kanton Zug ein Schulversuch «Grundstufe». Dabei werden die beiden Kindergartenjahre und die erste Klasse altersdurchmischt in einer Klasse geführt. Der Unterricht erfolgt durch zwei Lehrpersonen im *Teamteaching*. In der Regel sind dies eine Klassenlehrperson mit einem hohen Pensum und eine weitere Lehrperson mit einem tieferen Pensum. Die Erfahrungen der Schule Oberägeri sind positiv. Die mittlere Klassengröße in der Periode 2010–2014 betrug 22,3 Schüler. Im aktuellen Schuljahr 2014/15 liegen die Klassengrößen der insgesamt neun Grundstufenklassen in Oberägeri und Morgarten zwischen 20 und 24 Schülern. Diese Zahlen sind in Oberägeri bewusst höher als jene der übrigen Primarstufen. Die Gründe liegen im Unterrichtsmodell mit *Teamteaching* und den höheren Stundenpensen je Klasse. Weiter ist es erforderlich, dass ein Jahrgang innerhalb einer Klasse jeweils eine gewisse Mindestgröße aufweist, damit der Unterricht sinnvoll gestaltet werden kann, also beispielsweise sieben Erstklässler in einer Grundstufenklasse von 22 Schülern; es funktioniert nicht, wenn nur drei Erstklässler in der betreffenden Klasse sind. Die Meinungen zur Grundstufe sind geteilt. Die persönlichen Erfahrungen des Votanten sind positiv. Vermutlich wird die Gemeindeversammlung Oberägeri über die Weiterführung entscheiden können. Unabhängig davon, ob man das Modell der Grund- oder Basisstufe gut findet oder nicht, legt der Votant dem Rat nahe, die Klassengrößenzahlen für diese Stufe im Gesetz höher anzusetzen als jene für die Primarstufe, also Höchstzahl 26 und Richtzahl 22. Diese Größen ermöglichen, dass das Grundstufenmodell auch bezüglich der Kosten gegenüber dem klassischen Schulmodell konkurrenzfähig sein kann. In diesem Sinn dankt der Votant für die Unterstützung des Antrags, die Höchstzahlen und Richtzahlen für die Grund- oder Basisstufe auf ein praxiserprobtes und sinnvolles Niveau von 26 resp. 22 festzusetzen.

Für **Philip C. Brunner** haben die zwei letzten Redner richtigerweise darauf hingewiesen, dass hier nicht nur eine pädagogische, sondern hinsichtlich der Gemeinden auch eine finanzpolitische Diskussion mit gewichtigen Konsequenzen geführt wird. Da in den nächsten Jahren überall der Gürtel enger geschnallt werden wird, muss der Entscheid gut überlegt werden. Die Stadt Zug befindet sich bereits seit vier Jahren im «Sparmodus». In Zusammenhang mit dem städtischen Budget 2010 mit einer Höhe 54 Millionen Franken gab damals die Geschäftsprüfungskommission

einem unabhängigen, auswärtigen Büro den Auftrag, zu untersuchen, wo im Bereich Bildung gespart werden könne. Die Studie, die später öffentlich wurde, ergab, dass in der Stadt Zug jeder Schüler durchschnittlich 1,6 Millionen Franken kostet. Eine Erhöhung der Durchschnittszahl von 17 auf 18 Schüler bedeutet in der Stadt Zug letztlich also einen finanziellen Effekt von 1,6 Millionen Franken. Natürlich sind die Kosten in jeder Gemeinde gesondert zu betrachten, die Kosten in der Stadt Zug zeigen aber die Dimension auf: Wenn die Schülerzahl im Durchschnitt um 2 erhöht wird, resultieren über 3 Millionen Franken. Die besagte Studie hat aufgezeigt, dass die grössten Spareffekte in drei Bereichen erzielt werden können: Raumgrössen, Schülerzahlen und – was man wohl nicht abschaffen möchte – Musikschule. Höchst- und Richtzahlen haben also direkte finanzielle Auswirkungen. Diesen Zusammenhang möchte der Votant aufzeigen – auch motiviert durch ein Schreiben der Vorsteherin des städtischen Bildungsdepartements an neunzehn Kantonsräte, welches Informationen enthält, die man so nicht akzeptieren kann.

Manuel Brandenburg stellt den **Antrag**, die Höchstzahl für die Primarschule und die Grund- oder Basisstufe bei 30 festzulegen. Er glaubt, dass grosse Klassen gut sind für die Sozialisation der Kinder.

Zari Dzaferi findet, dass es nun in eine unwürdige Richtung geht und verhandelt wird wie in einem Basar, mit utopischen Zahlen wie 30. Er weiss nicht, wann Manuel Brandenburg zum letzten Mal in einem Schulzimmer mit 30 Schülern war – und wahrscheinlich ist es Brandenburg eh egal, da er sein Kind sowieso in eine Privatschule schicken wird. Der Votant ruft den Rat auf, bei den Fakten zu bleiben und genau anzuschauen, warum die durchschnittliche Klassengrösse in den öffentlichen Schulen tiefer ist als die Richt- und Höchstzahl. Grund dafür ist, dass die Schule mit unzähligen Reformen etc. belastet wurde. Natürlich kann das Parlament die Höchstzahl bei 30 festlegen, es soll dann aber nicht die mangelnde Unterrichtsqualität beklagen, und die Gewerbler und Unternehmer sollen nachher nicht kommen und sich beschweren, die Lehrlinge seien unterqualifiziert. Es grenzt für den Votanten an Respektlosigkeit, im Parlament einfach aufzustehen und eine Höchstzahl 30 zu fordern. Das Parlament hat die Verantwortung, sich fundiert mit solchen Fragen auseinanderzusetzen. Ein Basar führt nirgendwohin.

Daniel Stadlin hat eine Frage an den Bildungsdirektor: Wird bei Schulhausbauten die Schulzimmergrösse auf den Richtwert oder auf den Höchstwert ausgerichtet? Müssen also, wenn die Klassengrössen beispielsweise auf 26 angehoben werden, neue Schulhäuser gebaut werden, weil die Schulzimmer zu klein sind?

Manuel Brandenburg nimmt Stellung zu den Anwürfen von Zari Dzaferi. Er hat ganz einfach einen Antrag gestellt und seine Meinung kundgetan. Es gibt keinen Grund, deswegen gleich persönlich zu werden.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** dankt Martin Pfister für seine grundsätzlichen Worte in der heutigen Debatte und für seine sorgfältige Arbeit als Präsident der Bildungskommission. Immer wieder taucht die Frage auf, wieso die Klassen ausge-rechnet auf der Primarstufe am grössten seien, also dort, wo auch die Heterogenität am grössten sei. Dazu ist einerseits festzuhalten, dass auf der Primarstufe die schiere Masse liegt. Es gibt im Kanton Zug rund 600 Schulklassen, davon rund 100 auf der Kindergartenstufe, rund 150 auf der Oberstufe und rund 350, also deutlich mehr als die Hälfte, auf der Primarstufe. Die Gemeinden haben deshalb im Bereich der Primarklassen das grösste Interesse an einem genügend grossen Spiel-

raum. Sie haben dort auch die grössten Gestaltungsmöglichkeiten. Auf der Kindergartenstufe ist nämlich das Prinzip des Quartierschulhauses am weitesten verbreitet, womit sich die Klassengrössen aufgrund der geografisch-demografischen Gegebenheiten ergeben; auf der Oberstufe verteilen sich die 150 Klassen auf zwei Schularten – Sekundarschule und Realschule –, was den Spielraum erheblich einschränkt. Und wie von Silvia Thalmann angemerkt: Es ist dem Kanton aufgrund der Statistik tatsächlich nicht möglich, Zahlen zur Grösse der Sekundar- und der Realklassen in den Gemeinden zu liefern; die Tendenz, dass die Sekundarklassen grösser sind als die Realklassen, kann der Bildungsdirektor aber bestätigen.

Zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bereich Primarstufe hat der Bildungsdirektor in einer Sitzung der Bildungskommission vor rund einem Jahr ein Beispiel gemacht. Er hat von einem Schulbesuch in Unterägeri berichtet, wo auf der Mittelstufe II, also in der 5. und 6. Klasse – einer als streng geltenden Stufe, weil sie mit dem Übertrittsverfahren in die Oberstufe angereichert ist –, sich 98 Schüler auf vier Klassen verteilen, was eine durchschnittliche Klassengrösse von 24,5 Schülern ergibt; die Erfahrungen sind nach Aussage des zuständigen Rektors positiv. Das Beispiel ist ein Beleg dafür, dass der vorhandene Spielraum von den Gemeinden tatsächlich genutzt wird, wobei es natürlich auch denkbar ist, dass die knapp 100 Schüler in einer anderen Gemeinde auf fünf oder gar sechs Klassen verteilt würden.

Ein zweiter Grund, warum die Klassen in der Primarschule am grössten sind, liegt darin, dass nicht jede Klasse sehr heterogen sein muss. Die Verhältnisse vor Ort sind sehr unterschiedlich. Einige Stichworte dazu: Ist die Gemeinde nach dem Zentralschulhausprinzip oder nach dem Quartierschulhausprinzip organisiert? Bei Letzterem: Wie ist das Quartier soziologisch zusammengesetzt? Führt die Gemeinde noch Kleinklassen? Welches ist ihre Praxis bei der integrativen Sonderschulung? Und zur Erinnerung: Gemäss § 33^{bis} Schulgesetz ist es den Gemeinden bis auf den heutigen Tag erlaubt, Kleinklassen zu führen. Kleinklassen gibt es aber nur auf der Primarstufe, was ein Grund sein dürfte, der Heterogenität auf dieser Stufe auch mit Kleinklassen zu begegnen – mit der Auswirkung, dass die eigentlichen Primarklassen grösser werden können.

Zu der auch von Daniel Stadlin thematisierten Frage nach dem Einfluss der Klassengrössen auf Lernerfolg und Bildungsqualität: Die Bildungsforschung ist sich weitgehend einig, dass die Klassengrösse kaum Einfluss auf den Lernerfolg der Kinder hat. «Kleinere Klassen = bessere Schüler» ist ein Mythos. Wenn sich die Klassengrösse – so sagt die Wissenschaft – innerhalb einer gesunden Bandbreite bewegt, ist sie kaum determinierend für den Lernerfolg. Jürgen Oelkers hat es so formuliert: «Zwischen 15 und 25 lässt sich kaum ein Unterschied belegen.» Wichtig ist, dass die Klassen nicht zu gross und nicht zu klein, sondern mit Augenmass den Realitäten vor Ort angepasst sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Klassengrösse – wie von Zari Dzaferi bereits erwähnt – in jedem Fall Einfluss auf die Belastungssituation der Lehrpersonen hat: Es macht mehr Aufwand, 26 statt nur 16 Elterngespräche zu führen. Hier stehen die gemeindlichen Schulbehörden in der Verantwortung.

Zur Frage von Daniel Stadlin, nach welchen Vorgaben die Gemeinden ihre Schulhausbauten zu planen hätten, hält der Bildungsdirektor fest, dass der Kanton den Gemeinden keine Vorgaben macht, ob sie ihre Klassenzimmer auf 16, 22 oder 30 Schüler auszurichten hätten. Früher, vor der Umstellung im Rahmen der ZFA-Revision per 1. Januar 2008, finanzierte der Kanton die gemeindlichen Schulbauten zu 30 Prozent mit, prüfte dafür aber die Bauprogramme und nahm Einfluss auf die Ausstattung. Diese Zeiten sind vorbei. Der Kanton hat keine gesetzliche Grundlage, den Gemeinden bei den Schulhausbauten dreinzureden. Die Gemeinden sind

aber gut beraten, ihre Schulbauten auf die Höchstzahl auszurichten, damit sie den Spielraum, den das Gesetz ihnen lässt, auch tatsächlich nutzen und im Notfall auf die Bildung einer zusätzlichen Klasse verzichten können.

Es ist richtig, dass die Richtzahl – wie von Zari Dzaferi ausgeführt – 1991 ins Gesetz kam, und es ist sicherlich auch richtig, dass pädagogische Überlegungen dahinterstanden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber der Hinweis, dass der Kanton sich damals in die Bildung der Klassen einmischte, weil er über das Lehrerbeseoldungsgesetz automatisch die Hälfte der Lehrerlöhne in den Gemeinden bezahlte. Er hatte also ein Interesse daran, dass nicht eine Gemeinde zulasten des Kantons mehr Lehrpersonal anstellte als eine andere. Die einzige Zahl, welche damals im Gesetz stand, war die Höchstzahl, und darauf wollte sich der Kanton nicht abstützen. Die Reaktion auf die Einführung der Richtzahl folgte schnell: 1994 ging die berühmte Motion von Leo Haas ein, der die Einführung einer Normpauschale ähnlich wie im Kanton Schwyz forderte, ein Anliegen, das 2008 umgesetzt werden konnte. Seither hat der Kanton als Aufsichtsbehörde keine gesetzliche Grundlage mehr, bei der Bildung der Klassen Einfluss auf die Gemeinden zu nehmen.

Abschliessend empfiehlt der Bildungsdirektor dem Rat, am Resultat der ersten Lesung festzuhalten. Dieses entspricht der heute gültigen gesetzlichen Realität; es ist um die Richtzahl erleichtert und um eine neue Höchstzahl für die Grund- oder Basisstufe erweitert. Es hat in der ersten Lesung aber keine Erhöhung der Höchstzahlen stattgefunden. Der Regierungsrat sieht sich deshalb nicht veranlasst, an den Höchstzahlen Änderungen vorzunehmen. Vielmehr ist er der Auffassung, dass die Gemeinden mit ihrer Verantwortung bei der Klassenbildung sehr sorgsam und verantwortungsbewusst umgehen. Bezüglich Streichung der Richtzahlen fasst der Bildungsdirektor zusammen, dass die Richtzahlen mit der Einführung der Normpauschale ihre Relevanz für den Kanton verloren haben. Konsequenterweise beantragt der Regierungsrat, sie aus dem Gesetz zu streichen, also auch hier am Resultat der ersten Lesung festzuhalten.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass alle Anträge auf die zweite Lesung § 12 Abs. 1a betreffen. Der Rat geht nach § 76 seiner Geschäftsordnung vor:

1. Bereinigung der Höchstzahlen zu allen Buchstaben von § 12 Abs. 1a;
2. Bereinigung der Richtzahlen zu allen Buchstaben von § 12 Abs. 1a;
3. Abstimmung über die Grundsatzfrage, ob das Gesetz neben den Höchstzahlen auch Richtzahlen enthalten soll;
4. Je nach Ausgang dieses Abstimmungsverfahrens folgt allenfalls noch die Abstimmung über den Eventualantrag von Vroni Straub-Müller.

Bereinigung der Höchstzahlen

Bst. a, Kindergarten

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen: Höchstzahl 22 oder 24.

→ Der Rat legt mit 45 zu 23 Stimmen für den Kindergarten die Höchstzahl 24 fest.

Bst. b, Primarschule

Der **Vorsitzende** hält fest, dass vier Anträge vorliegen: Höchstzahl 26, 22, 24 oder 30. In den folgenden Mehrfachabstimmungen hat jedes Ratsmitglied je *eine* Stimme.

Die Vierfachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Höchstzahl 26: 26 Stimmen
- Höchstzahl 22: 16 Stimmen
- Höchstzahl 24: 28 Stimmen
- Höchstzahl 30: 2 Stimmen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass kein Antrag das absolute Mehr erreicht hat. In der folgenden Abstimmung geht es darum, welcher von den zwei Anträgen mit den schlechtesten Resultaten (also Höchstzahl 22 und 30) im Rennen bleibt.

- Der Rat beschliesst mit 46 zu 19 Stimmen, die Höchstzahl 22 im Rennen zu belassen.

Die daraus resultierende Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Höchstzahl 26: 26 Stimmen
- Höchstzahl 24: 31 Stimmen
- Höchstzahl 22: 16 Stimmen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auch in der Dreifachabstimmung kein Antrag das absolute Mehr erreicht hat, In der folgenden vierten Abstimmung beschliesst der Rat wieder, welcher von den zwei Anträgen mit den schlechtesten Resultaten (also Höchstzahl 26 und 22) im Rennen bleibt.

- Der Rat beschliesst mit 52 zu 19 Stimmen, die Höchstzahl 26 weiterhin im Rennen zu belassen.
- In der abschliessenden Abstimmung legt der Rat mit 47 zu 26 Stimmen für die Primarschule die Höchstzahl 24 fest.

Bst. c bis Bst. f

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge vorliegen, die vom jeweiligen Ergebnis der ersten Lesung abweichen. Es sind also keine Abstimmungen erforderlich.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Bst. g, Realschule

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen: Höchstzahl 22 oder 24.

Zari Dzaferi macht beliebt, die Höchstzahl für die Real- und die Sekundarschule bei 22 zu belassen. Er hat sich in den letzten Wochen viele Gedanken dazu gemacht, und er hat keine schlüssige Begründung für eine Erhöhung der Höchstzahlen für die Real- und die Sekundarschule gefunden. In der Sekundarschule ist es allenfalls denkbar, eine Klasse mit 24 Jugendlichen zu führen – wenn alle Jugendlichen etwa gleich leistungsstark, gleich lernwillig und gleich selbständig sind. Sobald aber jemand aus der Reihe tanzt und die Leistungen oder das Lerntempo in der Klasse auseinanderdriften, wird es schwierig. Und wenn in einer Klasse von 24 Jugendlichen jeder an einem individuellen Plan arbeiten muss, wird es praktisch unmöglich – erst recht dann, wenn im Alter von vierzehn, fünfzehn Jahren die Pu-

bertät einschlägt. Als Klassenlehrer einer 2. Sekundarklasse, in welcher die Pubertät gerade Hochkonjunktur hat, weiss der Votant, wovon er spricht.

Bildungsdirektor Stephan Schleiss sagte, dass sich zwischen einer Klassengrösse von 15 oder 25 Schülern kaum ein Unterschied feststellen liesse. Das mag stimmen, wenn – wie früher – alle Schüler in Frontalunterricht beschult werden. Es kommt tatsächlich darauf an, in welchem Schulsystem und mit welchen Ansprüchen man unterrichtet. Wenn fast jedes Kind einem anderen Lernprogramm folgt, sieht die Sache nämlich anders aus. Ob man in der gleichen Unterrichtszeit 15 oder 24 Schüler gemäss «Beurteilen und Fördern» beobachten und beurteilen muss, macht einen grossen Unterschied aus. Seit der Festlegung der Höchstzahl 22 im Jahr 1991 hat sich das Schulwesen ohnehin markant verändert, am stärksten – wie bereits gesagt – seit 2008 mit dem Rückzug der IV aus der Finanzierung der Sonderschulen. Die Klassen wurden selbst in der Sekundarschule heterogener, wo ebenfalls Sonderbeschulung durchgeführt wird. Die Zeugnisse wurden aussagekräftiger, die Übertrittsgespräche umfangreicher – und der administrative Aufwand keineswegs geringer. Der Votant bezweifelt, dass die Qualitätsansprüche und Herausforderungen, die in den letzten 25 Jahren durch die Politik und die Gesellschaft an die Schule herangetragen wurden, mit einer Klasse von 24 Schülern noch zu meistern sind, dies selbst in einer gut funktionierenden Sekundarklasse. Es klappt vielleicht während einer kurzen Zeitspanne, aber nicht während eines ganzen, dreijährigen Klassenzugs.

Noch ferner von der Realität ist der Antrag von Silvia Thalman auf eine Höchstzahl 24 für die Realschule, in die praktisch überall im Kanton die Werkschule integriert wurde und die damit zu einem Sammelbecken der zu fördernden, zu integrierenden und speziell zu beschulenden Jugendlichen verkommen ist. Sogar der Regierungsrat schrieb dazu: «Realklassen sind häufig eine Mischung von unterschiedlich motivierten und unterschiedlich leistungsfähigen Jugendlichen aus sehr unterschiedlichen Kulturkreisen. Dies stellt hohe Anforderungen an die Lehrperson, die in der grossen Heterogenität der Schülerpopulation unterrichten, Jugendliche individuell betreuen und sie zur geeigneten Berufswahl führen muss.» Der Schluss liegt nahe, dass ein erfolgreiches Unterrichten ganz besonders in Realklassen auch durch die Klassengrösse beeinflusst werden kann.

Jene, die höhere Höchstzahlen befürworten, begründen dies stets damit, dass sie den Gemeinden mehr Spielraum lassen möchten. Sie sollen doch ehrlich sein und gleich zugeben, dass sie bewusst grössere Klassen in Kauf nehmen oder sogar wünschen. Sie sollen dann aber auch dafür geradestehen, wenn die Qualität in den öffentlichen Schulen sinkt. Die Regierung hat kürzlich ihr Entlastungspaket vorgestellt, das vorsieht, den Gemeinden insgesamt 24 Millionen Franken mehr aufzubürden. Auch wenn es am Ende vielleicht etwas weniger ist, liegt es doch auf der Hand, dass die Gemeinden in naher Zukunft an den Klassengrössen herumschrauben werden. Wenn der Rat eine Höchstzahl 24 befürwortet, sendet er auch das Signal aus, dass er bereit ist, Qualitätseinbussen an den öffentlichen Schulen hinzunehmen. Wem die Qualität der öffentlichen Schule am Herzen liegt, belässt deshalb die Höchstzahl bei 22, also beim 1991 festgelegten Wert. Diese Höchstzahl zu erreichen, ist nämlich aus pädagogischen und organisatorischen Gründen anspruchsvoll genug.

Sollte die Höchstzahl für die Real- und Sekundarschule auf 24 erhöht werden, behält sich die SP-Fraktion einen Antrag auf ein Behördenreferendum vor. Die Schule ist ein bedeutender Teil der Gesellschaft, und das Volk soll die Möglichkeit haben, über eine Erhöhung der Höchstzahl zu befinden.

→ Der Rat legt mit 48 zu 27 Stimmen für die Realschule die Höchstzahl 24 fest.

Bst. h, Sekundarschule

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen: Höchstzahl 22 oder 24.

- Der Rat legt mit 47 zu 26 Stimmen für die Sekundarschule die Höchstzahl 24 fest.

Bst. i, Grund- oder Basisstufe

Der **Vorsitzende** hält fest, dass vier Anträge vorliegen: Höchstzahl 26, 22, 24 oder 30. In den folgenden Mehrfachabstimmungen hat jedes Ratsmitglied je *eine* Stimme.

Die einzelnen Anträge erzielen in der Vierfachabstimmung die folgenden Resultate:

- Höchstzahl 26: 35 Stimmen
- Höchstzahl 22: 17 Stimmen
- Höchstzahl 24: 18 Stimmen
- Höchstzahl 30: 2 Stimmen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keiner der Anträge das absolute Mehr erreicht hat. In der folgenden Abstimmung beschliesst der Rat, welcher von den zwei Anträgen mit den schlechtesten Resultaten (also Höchstzahl 22 und 30) weiter im Rennen bleibt.

- Der Rat beschliesst mit 34 zu 31 Stimmen, die Höchstzahl 30 im Rennen zu belassen.

Die daraus resultierende Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Höchstzahl 26: 42 Stimmen
- Höchstzahl 24: 31 Stimmen
- Höchstzahl 30: 0 Stimmen

- Bei einem absoluten Mehr von 37 Stimmen legt der Rat mit 42 Stimmen für die Grund- oder Basisstufe die Höchstzahl 26 fest.

Bereinigung der Richtzahlen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass für die Bst. a bis h jeweils übereinstimmende Anträge der SP-Fraktion und von Anna Bieri und weiteren Kantonsratsmitgliedern vorliegen, die vom Ergebnis der ersten Lesung abweichen.

Bst. a, Kindergarten

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Richtzahl 18.

Bst. b, Primarschule

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SVP-Fraktion zusätzlich beantragt, die Richtzahl für die Primarschule nicht auf 18, sondern auf 22 festzusetzen.

- Der Rat spricht sich mit 45 zu 24 Stimmen für die Richtzahl 18 aus.

Bst. c, Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Richtzahl 10.

Bst. d, Kleinklasse für besondere Förderung

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Richtzahl 10.

Bst. e, Textiles Werken und Hauswirtschaft

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Richtzahl 10.

Bst. f, Werkschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Richtzahl 10.

Bst. g, Realschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Richtzahl 18.

Bst. h, Sekundarschule

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Richtzahl 18.

Bst. i, Grund- oder Basisstufe

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen: Richtzahl 20 oder 22.

- Der Rat stimmt mit 56 zu 16 Stimmen für die Richtzahl 22.

Grundsatzfrage: Höchstzahlen *und* Richtzahlen?

- Der Rat beschliesst mit 43 zu 31 Stimmen, sowohl die Höchstzahlen als auch die Richtzahlen ins Gesetz aufzunehmen.

Eventualantrag von Vroni Straub-Müller

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat die Richtzahlen im Gesetz belassen hat und damit der Eventualantrag von Vroni Straub-Müller hinfällig wird.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 66 zu 5 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatskanzlei den Gesetzestext zusammen mit der Direktion für Bildung und Kultur nachführen wird.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor, nämlich die Motion der vorberatenden Kommission zum Integrationsgesetz betreffend obligatorische sprachliche Frühförderung vom 30. November 2012 (Vorlage 2202.1). Der Regierungsrat beantragt, die Motion teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission beantragen ebenfalls, die Motion als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat erklärt die Motion stillschweigend teilerheblich und schreibt sie als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

- 108 **Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252): 2. Lesung**

Vorlage: 2450.3 - 14884 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 66 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 8

- 109 **Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket**

Vorlagen: 2424.1/1a - 14742 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2424.2 - 14743 (Antrag des Regierungsrats); 2424.3/3a/3b - 14853 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission); 2424.4 - 14892 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung mit Änderungen beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung mit den Änderungen gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission.

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Alois Gössi** teilt mit, dass die vorberatende Kommission die Vorlage an zwei halbtägigen Sitzungen beraten hat. Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, war Eintreten unbestritten. Es geht in der Vorlage vor allem – aber nicht nur – um die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben im Steuerbereich, etwa die Besteuerung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeteiligungen, die Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds, die Besteuerung von Lotteriegewinnen etc. Des Weiteren geht es um die Umsetzung von Gerichtsentscheiden zu strittigen Punkten, etwa der Besteuerung von ausserkantonalen Liegenschaftshändlern oder der Vermögensbesteuerung rückkaufsfähiger Rentenversicherungen nach dem Beginn der Rentenlaufzeit. Und als Letztes geht es um die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen:

- Fristverlängerung für die FDP-Motion zur Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und der Umsetzung in derjenigen Steuergesetzrevision, in welcher die Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Recht überführt wird;
- Teilerheblicherklärung der SVP-Motion zur Einführung einer Lizenz-/Patentbox sowie Zinsbox und der Umsetzung in derjenigen Steuergesetzrevision, in welcher die Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Recht überführt wird;
- CVP-Motion zum Eigenmietwertabzug, die in der Kommission jedoch als einfacher Antrag behandelt wurde.

Als Folge der Beschlüsse der vorberatenden Kommission ist mit Steuerausfällen beim Kanton von rund 0,4 Millionen Franken im Jahr 2016, von 0,5 Millionen Franken im Jahre 2017 und von rund 0,9 Millionen Franken in den Jahren 2019–2021 zu rechnen. Ohne die Gutheissung der CVP-Motion käme es in den nächsten Jahren lediglich zu Mindereinnahmen von je rund 100'000 Franken.

Sehr umstritten war in der Kommission die Höhe des steuerbefreiten Betrags beim Feuerwehrosold. Zur Debatte standen 5000 oder 10'000 Franken, wobei letztendlich mit knapper Mehrheit dem Vorschlag des Regierungsrats für eine Begrenzung auf 5000 Franken gefolgt wurde. Ebenfalls mit einer sehr knappen Mehrheit folgte die Kommission dem Antrag, die Steuerbefreiung für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bei 12'000 Franken zu begrenzen, dies entgegen der Forderung nach einem Abzug von 20'000 Franken.

Relativ klar wurde der CVP-Motion zugestimmt, die forderte, dass der Eigenmietwertabzug auch bei Liegenschaften gewährt werden soll, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen. Ebenso klar lehnte die Kommission die Abschaffung der Pauschalbesteuerung ab. Neu muss der Mindestbetrag für das steuerbare Einkommen bei der Pauschalbesteuerung definiert werden. Hier folgte die Kommission nicht dem Antrag des Regierungsrats, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu überlassen, obwohl dieser zusagte, den betreffenden Betrag in der Verordnung auf 588'000 Franken zu erhöhen. Vielmehr wollte die Kommission diesen Betrag im Steuergesetz festlegen, dies auf einer Höhe von 420'000 Franken.

Wie bereits gehört, beantragt die vorberatende Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission: Die Staatswirtschaftskommission hat das fünfte Revisionspaket des Zuger Steuergesetzes an ihrer Sitzung vom 4. März 2015 beraten. Eintreten war unbestritten. Obwohl das Entlastungsprogramm im Raum steht, unterstützt die Stawiko die Forderungen der vorberatenden Kommission bei § 14 Abs. 3 Bst. a bezüglich Festsetzung der Mindestbemessungsgrundlage bei der Aufwandbesteuerung sowie bei § 20 bezüg-

lich Eigenmietwertabzug bei unentgeltlicher Nutzniessung. Die Beweggründe seine kurz dargelegt:

- Die Festsetzung der bisherigen Mindestbemessungsgrundlage zur Pauschalbesteuerung führt nicht effektiv zu Mindereinnahmen gegenüber heute, sondern lediglich gegenüber den in der Vorlage prognostizierten Zahlen. Der Status quo wird mit der Version der Kommission also beibehalten. Die zusätzlichen Erträge gemäss Vorlage der Regierung sind für die nächsten vier Jahre mit rund 30'000 Franken pro Jahr und ab 2021 mit 450'000 Franken pro Jahr sehr bescheiden. Der Gestaltungsspielraum im kantonalen Steuergesetz wird durch die Bundesgesetzgebung immer enger. Der Druck auf den Wirtschaftsstandort Zug ist enorm, und entsprechend gross ist deshalb die Unsicherheit für die Zukunft. Die Stawiko gewichtet das positive Signal, welches mit dieser Entscheidung gegenüber der Wirtschaft und den ausländischen Personen ausgesandt wird, höher als allfällige Mehreinnahmen. Sie erachtet es als ihre Pflicht, dort, wo es noch möglich ist, nicht voreilenden Gehorsam zu üben und die Möglichkeiten zur Verbesserung der Standortattraktivität auszuschöpfen.

- Der andere Punkt, der etwas kostet, betrifft die Korrektur eines steuersystematischen Fehlers. Dieser kam im Rahmen der Bundeserbschaftssteuerinitiative zu Tage. Steuerpflichtige tappten in die Nutzniessungsfalle, weil sie ihre Liegenschaften noch vor dem 1. Januar 2012 ihren Kindern verschenkten und mit der Nutzniessung belasteten. Was im Kommissionsbericht etwas tendenziös als «Übertragungsboom gut situierter Eltern an ihre minderjährigen Kinder» dargestellt wurde, sind in Wirklichkeit lediglich einige wenige Fälle, deren Mehrheit sich in eher bescheidenem Rahmen bewegt. Man hatte Angst davor, dass der Fiskus das hart erarbeitete Vermögen eines Tages einziehen könnte. Beim Eigenmietwert handelt es sich zudem um ein fiktives Einkommen. Der Eigenmietwertabzug wurde seinerzeit eingeführt, weil man selbst bewohntes Eigentum fördern wollte, und das unabhängig davon, ob eine erbrechtliche Verfügung vorgenommen wurde oder nicht. Die Stawiko ist der Überzeugung, dass es der Staatshaushalt nicht nötig hat, durch einen systemischen Fehler zu Mehreinnahmen von rund 400'000 Franken pro Jahr zu kommen, denn die Stawiko will ein gerechtes Steuersystem. Die Verdoppelung der Beträge in der Finanztabelle ab 2018 ist für die Stawiko nach wie vor nicht nachvollziehbar; vielleicht kann der Finanzdirektor diese Frage heute noch beantworten.

Die Stawiko lehnt die Erhöhung der Steuerbefreiung für Milizfeuerwehrleute ab. Unbestritten ist, dass die Milizfeuerwehrleute Anerkennung verdienen, weshalb neu ein Freibetrag von 5000 Franken pro Jahr im Gesetz verankert wird. Die grosse Wertschätzung gegenüber freiwilligen, aber auch ehrenamtlich tätigen Menschen kann man aber nicht via Steuergesetzgebung zum Ausdruck bringen.

Ebenso ist die Staatswirtschaftskommission mit 4 zu 3 Stimmen der Meinung, dass auf die Erhöhung des Freibetrages für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung verzichtet werden soll. Wie bei der vorberatenden Kommission ist das Abstimmungsergebnis allerdings knapp ausgefallen. Dies zeigt, dass die Kommission es sich in dieser bildungspolitischen Frage nicht leicht gemacht hat. Man muss jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Abzug von 12'000 Franken pro Jahr in den meisten Fällen ausreicht.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt der gesamten Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zu. Ebenso unterstützt sie die Fristverlängerung zur Umsetzung der erheblich erklärten Motion der FDP-Fraktion sowie die Teilerheblicherklärung der Motion der SVP-Fraktion zur Einführung einer Lizenzbox, damit diese Frage später im Rahmen der Umsetzung der USR III bearbeitet werden kann. Die Stawiko beantragt zudem, die Motion der CVP-Fraktion betref-

fend Gewährung des Eigenmietwertabzugs bei Liegenschaften mit Nutzniessung erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Hans Christen spricht für die FDP-Fraktion. Nach dem kompetenten Votum der Stawiko-Präsidentin kann er sich kurz fassen. Die fünfte Steuergesetzrevision behandelt u. a. Gesetzesvorgaben des Bundes, die im kantonalen Steuerrecht umzusetzen sind. Die Vorlage des Regierungsrats, der Bericht und Antrag der vorbereitenden Kommission sowie der Bericht der Staatwirtschaftskommission wurden in der FDP-Fraktion intensiv diskutiert, wobei die Meinungen zu den verschiedenen Anträgen teilweise divergierten. Die vorliegenden Unterlagen sind sehr umfangreich; man wird sehr gut informiert und dokumentiert. Sicher werden einzelne Anträge im Kantonsrat Diskussionen auslösen, die geführt werden wollen. Grundsätzlich aber kann der Kantonsrat teilweise nur kosmetische Änderungen vornehmen, da – wie erwähnt – auch Bundesgesetze umzusetzen sind. Der Votant will aus diesem Grund nicht näher auf die einzelnen Anträge eingehen.

Die finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2016–2021 werden für den Kanton und die Gemeinden moderat ausfallen und werden sicher zu verkraften sein. Die FDP-Fraktion empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten.

Stefan Gisler spricht für die ALG. Gestern präsentierte Finanzdirektor Peter Hegglin eine negative Staatsrechnung 2014: 139 Millionen Franken Defizit, 70 Millionen Franken schlechter als budgetiert. Die Steuererträge blieben um 88 Millionen Franken unter dem Budget, und die absoluten Erträge nahmen 2014 im Vergleich zu 2013 um 100 Millionen Franken ab. Der Votant will heute nicht die Debatte zur Staatsrechnung 2014 führen. Er ersucht aber jedes einzelne Ratsmitglied, sich in der heutigen Beratung der Steuergesetzrevision diese Rechnung 2014 und besonders den Rückgang der Steuererträge vor Augen zu halten. Der Kantonsrat darf heute – auch wenn die Stawiko-Präsidentin das gefordert hat – keine weiteren Steuersenkungen beschliessen, dies auch unter dem Aspekt des geplanten «Belastungs- und Sparpakets» von über 100 Millionen Franken jährlich. Es gilt Sorge zu tragen zum Zuger Staatshaushalt. Weitere für den Standort Zug völlig unnötige Steuersenkungen würden diesen noch mehr destabilisieren.

Die ALG wird in der Detailberatung zu den wichtigsten Paragraphen sprechen. In Kürze ihre Standpunkte:

- Sie unterstützt in der Bereinigung von § 14 die Regierung, welche die Mindestbemessung für die Pauschalbesteuerung in ihrer Kompetenz behalten will. Die ALG wird danach aber einen Antrag auf Streichung von § 14 stellen – also für die Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Kanton Zug plädieren
- Auch bei § 20 stützt die ALG die Regierung und lehnt den Antrag ab, den Einschlag von 40 Prozent beim Mietwert auch bei unentgeltlichem Nutzungsrecht zu gewähren. Das ergäbe gemäss Regierung Steuerausfälle bei Kanton und Gemeinden von 1,4 Millionen Franken, und profitieren würden vor allem Begüterte.
- Bei § 23 bittet die ALG, den vorbereitenden Kommissionen und der Regierung zu folgen und die Grenze für steuerfreie Einkünfte bei Feuerwehrleuten wie beim Bund auf 5000 Franken festzusetzen.
- Bei § 30 folgt die ALG ebenfalls den Kommissionen und der Regierung. Der Freibetrag bei Aus- und Weiterbildungen soll bei 12'000 Franken bleiben.
- Über die Unternehmenssteuerreform III wurde im Rat erst kürzlich ausführlich debattiert; die Haltung der ALG dazu ist im Protokoll festgehalten. Die ALG folgt bei der bereits erheblich erklärten FDP-Motion dem Ersuchen der Kommission auf Fristverlängerung. Bei der SVP-Motion hingegen stellt sie einen Antrag auf Nichterheblicherklärung. Unabhängig von der Ausgestaltung der USR III des Bundes

hält die ALG die Einführung von neuen Steuerumgehungsvehikeln, wie dies Lizenz- oder Patentboxen sind, für falsch.

Barbara Gysel hält als Sprecherin der SP-Fraktion fest, dass der Rat sich wieder mal zur «Mutter aller heiligen Kühe», zum Zuger Steuergesetz, begibt. Allerdings sind – wie schon erwähnt – die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Revision überschaubar, wenn auch nicht unwichtig. Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

In der Ausgangslage zeigt die Regierung auf, dass aus den letzten vier Steuergesetzrevisionen rund 105 Millionen Franken Mindereinnahmen resultieren. Davon fiel mit vier Fünfteln der Bärenanteil bei den Gemeinden an. Mindereinnahmen kommen grundsätzlich vielfältig zustande: entweder durch schwer beeinflussbare externe Faktoren oder eben als bewusste interne Entscheide. Wenn beispielsweise bestimmte Abzüge Nichtreichen oder Familien zu Gute kommen, resultiert daraus eine steuerliche Mindereinnahme, die sozialpolitisch explizit gewünscht ist. Eine andere Kategorie hingegen sind Steuersenkungen aus standortpolitischen Gründen – und die linke Kritik in dieser Hinsicht ist bestens bekannt. Um diese Analyse und die steuerpolitische Ausgangslage auch für die Zukunft noch besser verstehen zu können, hat die SP jüngst eine entsprechende Interpellation eingereicht.

Um Mehreinnahmen für den Kanton Zug könnte es hingegen bei der Unternehmenssteuerreform III gehen, bedingt durch die Abschaffung der heutigen kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und Gemischte Gesellschaften. Diese Steuerstatus stossen bei der EU und der OECD zunehmend auf Kritik, da sie erhebliche Vorteile für Erträge aus dem Ausland ermöglicht (sogenanntes *Ringfencing*). Die USR III ist heute aber höchstens indirekt ein Thema, wobei die SP-Fraktion die Fristverlängerung für die bereits erwähnte FDP-Motion unterstützt. Sie möchte aber doch dringend daran gemahnen, dass die Regierung im Kontext des grossen Sparpakets die Einnahmensteigerung und die Steuern noch umfassender – statt nur partiell – und motivierter und vertiefter unter die Lupe nimmt. Liebe Regierung, seien Sie in dieser Hinsicht etwas mutiger! Es ist ein wohl unbeliebtes, aber doch notwendiges Gebot der Stunde – dies auch im Sinne eines Apells für die heutige Diskussion über die CVP-Motion.

Um die Einschätzung der Ausgangslage und um entsprechende finanzielle Perspektiven geht es aber auch ganz konkret im vorliegenden Geschäft; zu verweisen ist auf die Ausführungen im Bericht der vorberatenden Kommission. Dort heisst es auf Seite 3: «Gemäss einem Bericht von BAK Basel sehen die finanziellen Perspektiven des Kantons Zug, ohne Einbezug des Entlastungsprogramms 2015–2018, wie folgt aus» – und in der entsprechenden Abbildung läuft die Linie zum betrieblichen Aufwand steil nach oben. Ganz anders liess sich das private Beratungsunternehmen BAK Basel vor einigen Jahren vernehmen: In der Finanzstrategie 2012–2020 des Kantons Zug, datiert vom 29. März 2011, heisst es auf Seite 2 vielversprechend: «Die letzten beiden Finanzpläne (2010–2013 und 2011–2014) zeigen jeweils Aufwandüberschüsse in zweistelliger Millionenhöhe über die ganzen Planperioden, während BAK Basel keine strukturelle Gefahr für den Finanzhaushalt des Kantons Zug erkennt.» Hätte die Regierung damals den Befunden von BAK Basel vollen Glauben geschenkt, hätte der Kanton Zug heute wohl ein noch viel grösseres Problem. Die SP-Fraktion fordert die Regierung daher auf, solche Beratungsaufträge explizit zu überdenken. Sonst heisst es wohl bald nicht mehr: «Houston, wir haben ein Problem», sondern «Hegglin, wir haben ein Problem.»

Spätestens angesichts der Finanzmarktkrise, die 2007 begann, den grossen Rettungsaktionen für Banken und in jüngerer Vergangenheit angesichts der laufenden Sparpakete hat sich in der Bevölkerung die Stimmungslage verändert, gerade auch in steuerlichen Belangen. Viele sind nicht mehr bereit, die Steuerpolitik ausschliess-

lich am Kriterium der ökonomischen Effizienz auszurichten. Es geht um eine effektiv gerechte Verteilung und um den Lastenausgleich. Die SP-Fraktion unterstützt auf diesem Hintergrund denn auch den Antrag auf Abschaffung der Pauschalbesteuerung in § 14. Natürlich ist die Zahl der Pauschalbesteuerten im Kanton Zug mit 102 relativ klein, umso mehr aber kann diese Form der Besteuerung abgeschafft werden. Diese Haltung der SP ist nicht als Trotzreaktion auf die letzte nationale Abstimmung zu werten. Allerdings wurde gerade im Vorfeld des eidgenössischen Urnengangs die steuerpolitische Hoheit der Kantone betont – und damit wäre es nun am Kantonsrat, diese Spezialbesteuerung bachab zu schicken.

Es ist aber anzunehmen, dass § 23 mit der Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds für weitaus mehr Emotionen sorgen könnte. Die SP-Fraktion wird sich einstimmig für 5000 Franken aussprechen. Bei § 23 betreffend Aus- und Weiterbildungsabzüge wünscht die SP ebenfalls einen «Deckel» und wird sich für einen Abzug von maximal 12'000 Franken aussprechen. Die Umsetzung der CVP-Motion in § 20 findet bei der SP-Fraktion keine Unterstützung. Sie lehnt den entsprechenden Antrag ab, weil sie ihn als unnötige Privilegierung erachtet und er zu unnötigen Minder-einnahmen führt.

Silvia Thalmann teilt mit, dass bei der CVP-Fraktion Eintreten unbestritten war. Das vorliegende Massnahmenpaket enthält sehr viele Themenbereiche, welche aufgrund von Bundesgesetzänderungen oder Gerichtsentscheiden anfallen. Die Brisanz beschränkt sich auf vier Bereiche, wobei sich die CVP jeweils den deckungsgleichen Anträgen der vorberatenden Kommission und der Stawiko anschliessen wird. Bezüglich Besteuerung nach Aufwand ist die CVP der Meinung, dass man den Mindestbetrag nicht von heute 420'000 Franken auf 588'000 Franken anheben sollte, wie es der Regierungsrat vorsieht; sie ist deshalb auch der Meinung, dass man diesen Mindestbetrag ins Gesetz schreiben sollte, allerdings nicht den vom Bund vorgesehenen Betrag von 400'000 Franken, sondern unverändert 420'000 Franken. Die CVP ist klar der Meinung, dass man sich hier auch nicht dem – nationalen und internationalen – Wettbewerb verschliessen soll.

Nicht erstaunlich ist, dass die CVP-Fraktion den Antrag auf Gewährung des Eigenmietwertabzugs auch für steuerpflichtige Personen, die aufgrund eines Nutzungsrechts unentgeltlich in einer Liegenschaft wohnen, unterstützt. Bei der Höhe des steuerbefreiten Feuerwehrsolds wird die CVP den Antrag des Regierungsrats auf 5000 Franken unterstützen, ebenso den Antrag auf einen Abzug von 12'000 Franken bei den Aus- und Weiterbildungskosten. Die CVP erachtet es auch als sinnvoll, die parlamentarischen Vorstösse der FDP und der SVP nicht in diesem Paket zu behandeln, sondern in Zusammenhang mit der Umsetzung der USR III.

Manuel Brandenburg teilt mit, dass die SVP-Fraktion einstimmig für Eintreten ist. Sie wird aber verschiedentlich anders stimmen, als von der Stawiko und der vorberatenden Kommission empfohlen. Bei der Frage des Mindesteinkommens für eine Pauschalbesteuerung unterstützt sie wie die CVP die bisherige Regelung, also 420'000 Franken. Zur Frage der Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds wird Karl Nussbaumer namens der SVP-Fraktion den Antrag stellen, den Abzug von 5000 auf 10'000 Franken zu erhöhen. Die Feuerwehrleute sollen für die Arbeit, bei der es oft um existenzielle Krisen und Gefahren geht und die sie zu allen Stunden und Unstunden und zugunsten aller leisten, die entsprechende Wertschätzung erhalten, auch in Form eines höheren Abzugs. Die SVP hätte sich sogar vorstellen können, noch höher zu gehen, hat sich nun aber auf 10'000 Franken beschränkt.

Bei den Aus- und Weiterbildungskosten wird die SVP-Fraktion einen Abzug von 20'000 statt 12'000 Franken vorschlagen. Ausbildungen können heute sehr schnell

viel mehr als 12'000 Franken pro Jahr kosten, weshalb ein höherer Abzug aus Sicht der SVP gerechtfertigt ist. Letztendlich handelt es sich ja um Geld, das via Schulen und Weiterbildungsanbieter wieder in den Wirtschaftskreislauf fliesst. Beim Eigenmietwert bei unentgeltlicher Nutzniessung liegt die SVP auf der Linie der CVP, nicht weil sie die CVP besonders sympathisch findet, sondern weil sie deren Vorschlag sachlich richtig findet.

Hinsichtlich ihrer Motion betreffend Lizenzbox ist die SVP-Fraktion der Ansicht, dass die Motion teilerheblich erklärt werden sollte, wie es die Regierung beantragt. Es ist hier zu betonen, dass es sich tatsächlich um eine Motion der SVP-Fraktion handelt, nicht um einen Vorstoss aus dem Kreis jener Personen, welche normalerweise in den Gremien der Wirtschaftsverbände sitzen.

Von der SP und der Stawiko war zu hören, wie gross der Druck auf den Kanton Zug von Seiten der OECD und der EU ist. Die SVP möchte in diesem Zusammenhang beliebt machen, ihre vor einigen Tagen zuhanden der Bundesversammlung eingereichte Standesinitiative zu unterstützen, welche zum Ziel hat, den Staatsvertrag betreffend die Mitgliedschaft in der OECD zu kündigen. Die OECD hat keinen besonderen Status gemäss der schweizerischen Bundesverfassung, und trotzdem hühnern alle herum, sobald die OECD ein bisschen gehustet hat.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt der vorberatenden Kommission und der Staatswirtschaftskommission für die gute Aufnahme und die zügige Beratung der Vorlage und dem Rat für die grundsätzliche Zustimmung zum Eintreten. Zu den strittigen Punkten, insbesondere zum Eigenmietwertabzug bei unentgeltlichem Nutzungsrecht sowie zur Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds und der Aus- und Weiterbildungskosten wird er in der Detailberatung ausführlich Stellung nehmen.

Als der Regierungsrat diese Vorlage zu erarbeiten begann, stand er in einem völlig anderen Umfeld als bei der Erarbeitung der vier vorgängigen Steuergesetzrevisionen. Um die Dimensionen aufzuzeigen: In den vier vorgängigen Revisionen wurden die natürlichen Personen um 70 Millionen Franken und die juristischen Personen um 35 Millionen Franken entlastet, insgesamt betrug die Entlastung also 105 Millionen Franken. Und es ist korrekt, was Barbara Gysel sagte: Wäre man den Prognosen von Wirtschaftsinstituten gefolgt – auch in Anbetracht der guten Jahresergebnisse mit hohen Überschüssen –, hätte man mit den Steuersenkungen wesentlich weiter gehen können. Der Finanzdirektor ist froh, dass man in jenen Jahren vernünftig geblieben ist und nur massvolle Anpassungen vorgenommen hat.

Heute präsentiert sich die Situation anders: Das Jahresergebnis zeigt tiefrote Zahlen, und ein Entlastungsprogramm ist in Arbeit. Für Letzteres geht der Regierungsrat von einer Opfersymmetrie aus, und er versucht bei allen Aufwandpositionen, Wünschbares vom Notwendigen zu trennen, sei es bei den Investitionen, bei neuen Stellen etc. Auch bei der vorliegenden Steuergesetzrevision galt die Devise, nur das umzusetzen, was vom Bund vorgegeben ist, und keine weiteren Steuerermässigungen vorzunehmen. Weitere Steuerermässigungen sind erst dann wieder in Erwägung zu ziehen, wenn sich das Entlastungsprogramm weiter konkretisiert hat und die Rahmenbedingungen der Unternehmenssteuerreform III besser bekannt sind. Beides ist aktuell noch nicht der Fall. Für die USR III wird der Bundesrat heute die Eckwerte der Vorlage kommunizieren; im Sommer geht die Vorlage dann in den Ständerat, und bereits im November soll der Nationalrat darüber beraten. Es soll also in einem sehr schnellen Tempo vorwärtsgehen. Auf diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, ebenfalls dem erwähnten Grundsatz zu folgen und heute keine weiteren Steuerermässigungen vorzunehmen.

Die höheren Steuerausfälle in Zusammenhang mit dem Eigenmietwert bzw. die Veränderung vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 haben damit zu tun, dass die

Steuergesetzvorlage per 1. Januar 2016 in Kraft tritt. Die Steuererklärung für 2016 wird 2017 eingereicht, die Veranlagung erfolgt ebenfalls 2017, und die Massnahme entfaltet ihre volle Wirkung erst 2018. Im Übrigen glaubt der Finanzdirektor nicht, dass beim Eigenmietwert ein systemischer Fehler vorliegt. Man hat die geltende Regelung damals bewusst eingeführt, weil man Wohneigentum fördern wollte. Sie wurde zweimal durch Verwaltungsgerichtsentscheide gestützt, es ist also korrekt, bei Nutzniessung den Einschlag beim Eigenmietwert nicht zu gewähren. Ein Einschlag bei Nutzniessung wäre insofern auch nicht gerecht, als man seine Altersvorsorge – und darum geht es bei der Nutzniessung – auch auf andere Art, etwa mit Aktien oder anderen Kapitalanlagen absichern kann. Deren Ertrag ist aber auch nicht steuerbegünstigt, ausser bei spezifischen Vorsorgeinstrumenten.

EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgesetzt.